

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

Informationspaket

EINGETRAGENER VEREIN

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Inhaltsverzeichnis

Vorfragen....1
Gründung....1
Beteiligte....2
Geschäftsführung/Vertretung....4
Haftung....5
Reputation....6
Unterhalt....6
Gewinnorientierung/Steuer....7
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit....8

Eingetragener Verein (e.V.)				
Frage/Kriterium	**Antwort/Eigenschaft**	**Rechtsnorm** (optional)	**Anmerkung** (optional)	**Fundstelle** (intern)
Vorfragen				
Ist eine Verstetigung vorgesehen oder wird nur ein vorübergehender (von Gesellschaftern abhängiger) Zweck verfolgt?	Im Grundsatz ist der Verein als korporativ verfasste Rechtsform auf die dauerhafte Verfolgung eines Zwecks angelegt. Wegen (verglichen mit anderen korporativ verfassten Rechtsformen) geringen Gründungs- und Auflösungsaufwands ist eine Nutzung für vorübergehende Zwecke nicht völlig abwegig.			MüKoBGB/ Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 109.
Gründung				
Welche Zwecke können mit der Rechtsform verfolgt werden?	Der Vereinszweck darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Ganz überwiegend wird ein gemeinnütziger Zweck iSd § 52 AO gewählt.	§ 21 BGB	Ansonsten handelt es sich um einen wirtschaftlichen Verein, der gem. § 22 BGB nur durch staatliche Verleihung Rechtfähigkeit erlangen kann.	Zu „ganz überwiegend“: MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 124.
Wie vieler Gesellschafter bedarf es zur Gründung?	Der Verein soll bei Gründung mindestens sieben Mitglieder haben.	§ 59 Abs. 3 BGB		
Welche Größe hat der Gesellschafterkreis üblicherweise?	In aller Regel hat ein Verein deutlich mehr als sieben Mitglieder. Die Anzahl variiert stark.		Im Bundesdurchschnitt wird die Anzahl auf mindestens 60,2 Mitglieder geschätzt.	MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 15.
Wie lange ist die Gründungsdauer?	Ca. 4-6 Wochen.			Bundesverband Vereine in DT
Wie hoch sind die Gründungskosten?	Ca. 50-150 EUR.			Bundesverband Vereine in DT
Wie hoch ist das Mindestkapital?	0 EUR (kein Mindestkapital erforderlich).			
Ist eine Sacheinlage möglich?	N/A.		Eine Sachspende ist möglich.	
Ist eine freie Wahl und ein Schutz des Firmennamens möglich?	Die Wahl des Vereinsnamens ist grundsätzlich frei, es muss sich jedoch um Wörter und nicht um bloße			BMJV,

	Buchstabenfolge handeln. Schutz genießt der Vereinsname regelmäßig nach § 12 BGB.			Leitfaden zum Vereinsrecht, 2016.
Ist ein Notartermin zur Gründung nötig?	Die Unterschriften unter der Anmeldung sind zu beglaubigen. Dies kann von einem Notar oder durch das Ortsgericht geschehen.			
Ist eine Gewerbeanmeldung verpflichtend?	Nein, solange der Verein keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten ist im Leitbild des (Ideal-)Vereins nicht vorgesehen, vgl. § 21 BGB.	§ 21 BGB		
Ist eine Anmeldung beim Finanzamt verpflichtend?	Für die Beantragung der Gemeinnützigkeit ist es in aller Regel sinnvoll, den Satzungsentwurf mit dem Finanzamt abzustimmen.	§ 60a AO		BeckOK AO/Erdbrügger, 31. Ed. 1.1.2025, AO § 51 Rn. 15.
In welchem Register ist die Rechtsform anzumelden?	Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.	§ 55 BGB	Wird eine Eintragung ins Vereinsregister nicht vorgenommen handelt es sich um einen (rechtsfähigen) Verein ohne Rechtspersönlichkeit iSd § 54 Abs. 1 BGB. Wegen der persönlichen Haftung der Handelnden (§ 54 Abs. 2 BGB) ist dies regelmäßig sehr unvorteilhaft.	
Welche Formvorschriften gelten für den Gesellschaftsvertrag?	Für die Vereinssatzung gibt es keine Formvorschriften, jedoch muss sie den Mindestinhalt des § 59 BGB enthalten.	§ 59 BGB		
Beteiligte				
Wie hoch ist der Grad mitgliedschaftlicher Bindung?	Der Verein hat eine korporative Organisationsstruktur und ist in seiner Existenz von der jeweiligen Zusammensetzung seiner Mitglieder unabhängig. Die mitgliedschaftliche Bindung ist deshalb gering.			MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 38.
Wie sind die Mitgliedschaftsrechte grundsätzlich ausgestaltet?	Die Mitgliedschaftsrechte im Verein betreffen insbesondere die Mitgliederversammlung. Dort bestehen Mitwirkungsrechte, wie das Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimm- bzw. Wahlrecht (aktiv und passiv) und Informationsrechte (Anspruch auf			MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 38.

	Auskunft über Vereinsangelegenheiten). Daneben bestehen Nutzungsrechte, die den Zugang zu Leistungen und Einrichtungen des Vereins zum Gegenstand haben und ein Anspruch auf Gleichbehandlung. Die Vereinssatzung kann diese Rechte in den Grenzen, die der Gleichbehandlungsgrundsatz und das BGB vorsehen, weitgehend frei ausgestalten.			
Ist die Mitgliedschaft übertragbar?	Nein	§ 38 S. 1 BGB		
Ist ein Beitritt zur Gesellschaft einfach möglich?	Der Eintritt in einen Verein erfolgt durch einen Vertrag zwischen Verein und Mitglied und ist deshalb grundsätzlich einfach. Genauere Regelungen kann die Satzung vorsehen (§ 58 Nr. 1 BGB).			
Ist die Einbindung eines externen Investors möglich?	Einen externen Investor im herkömmlichen Sinne kann ein eingetragener Verein auf Grund seiner Struktur nicht haben. Die Mitglieder eines e.V. können zwar sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein, jedoch sind Mitglieder gleich zu behandeln. Möglich ist es allenfalls in der Satzung verschiedene Arten der Mitgliedschaft vorzusehen.			MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 38 Rn. 8, 9.
Ist die Einbindung eines staatlichen Akteurs möglich?	Die Einbindung eines staatlichen Akteurs kann nur dahingehend erfolgen, dass der staatliche Akteur Mitglied im Verein wird. Dies ist (aus Sicht des Privatrechts) möglich, denn Mitglieder eines e.V. können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.			
Daraus abzuleiten: Wie gut sind (institutionelle) Partizipations-möglichkeiten für Stakeholder?	Der Verein bietet gute institutionelle Partizipationsmöglichkeiten, wenn alle Stakeholder gleichbehandelt werden sollen oder zumindest alle Stakeholder der gleichen Gruppe gleichbehandelt werden sollen. Die Struktur der grundsätzlich gleichberechtigen Mitglieder schränkt an dieser Stelle die Flexibilität der Rechtsform ein. Durch die Vereinsautonomie besteht ansonsten aber großer Gestaltungsspielraum.		Für Stakeholder der gleichen Gruppe könnte eine für sie passende Art der Mitgliedschaft vorgesehen werden.	

Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um in einer gras-root-Konstellation alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Prinzipiell ja, es kommt jedoch stark auf das gewünschte Verhältnis der Stakeholder an.			
Daraus abzuleiten: Eignet sich die Rechtsform, um im Falle einer Skalierung alle Stakeholder einzubinden? (Neutralität)	Prinzipiell ja, es kommt jedoch stark auf das gewünschte Verhältnis der Stakeholder an.			
Geschäftsführung/Vertretung				
Wer vertritt die Gesellschaft?	Der Vorstand vertritt den Verein (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB).	§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB		
Wie wird die Gesellschaft vertreten?	Besteht der Vorstand eines Vereins aus mehreren Personen, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB)	§ 26 Abs. 2 BGB		
Wer führt die Geschäfte der Rechtsform im Wesentlichen?	In der Regel bilden die Vorstandsmitglieder iSd § 26 BGB, gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand im Verein.			MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 26 Rn. 10.
Auf welche Organe kann nicht verzichtet werden? (Pflichtorgane)	Vorstand (§ 26 Abs. 1 S. 1 BGB), Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) oder Delegiertenversammlung (nach § 40 BGB zulässig).	§ 26 Abs. 1 S. 1 BGB		Zur Mitgliederversammlung: MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 32 Rn. 1.
Welche Organe sind vorgesehen oder können vorgesehen werden?	Vorstand, Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat (bzw. Kuratorium, Verwaltungsrat oder Beirat), besondere Vertreter (§ 30 BGB), Revisoren, sonstige Organe. Der Verein kann seine Organisation frei gestalten und deshalb neben den obligatorischen Organen Mitgliederversammlung und Vorstand in seiner Satzung weitere Vereinsorgane vorsehen.			Sauter/ Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Auflage 2025, Rn. 308-315.

Wie unabhängig ist die Geschäftsführung vom Kreis der Gesellschafter? (Neutralität)	Im gesetzlichen Grundfall ist der Vorstand in keiner Weise von der Mitgliederversammlung unabhängig und muss deren Weisungen umsetzen (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB). Jedoch kann dies in der Satzung anders ausgestaltet sein. Es ist zulässig der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit zur Regelung bestimmter Vereinsangelegenheiten wegzunehmen und sie einem anderen Vereinsorgan zuweisen. Auf diesem Wege kann insbesondere die Geschäftsführung des Vorstands ganz oder teilweise von Weisungen der Mitgliederversammlung unabhängig gemacht werden.	§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB		Sauter/ Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Auflage 2025, Rn. 308-315.
Wie stark ist die Kontrolle durch die Gesellschafter? (Gegenfrage)	Im gesetzlichen Grundfall bestehen Befugnisse, die eine starke Kontrolle ermöglichen, jedoch wird in der Praxis häufig nur einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abgehalten, sodass die Kontrolldichte gering ist. Jedoch kann dies in der Satzung anders ausgestaltet sein.			Sauter/ Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Auflage 2025, Rn. 308-315.
Haftung				
Haften die Gesellschafter persönlich?	Die Gesellschafter, die man Mitglieder nennt, haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen folgt aus der eigenständigen Rechtssubjektivität des Vereins.			MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 55.
Wie ist die Haftung der Geschäftsführung/des Vorstands geregelt?	Im Falle des eingetragenen Vereins haften auch die Organmitglieder Dritten nur, wenn sie einen Haftungstatbestand außerhalb des Vereinsrechts erfüllen. Eine Handelndenhaftung, wie sie beim Verein ohne Rechtspersönlichkeit vorgesehen ist (§ 54 Abs. 2 BGB) gibt es nicht.			MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 21 Rn. 206.
Ist eine Versicherung der Geschäftsführung/des Vorstands einfach möglich?	Eine Versicherung ist leicht möglich.			Deutsches Ehrenamt

Reputation				
Wie hoch ist das Vertrauen etablierter Wirtschaftsakteure in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen etablierter Wirtschaftsakteure in die geschäftliche Seriosität eines Vereins gilt im Allgemeinen als gering.			
Wie hoch ist das Vertrauen von KMU in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen von KMU in die geschäftliche Seriosität eines Vereins gilt im Allgemeinen als gering bis mittel.			
Wie hoch ist das Vertrauen von Verbrauchern in die geschäftliche Seriosität der Rechtsform?	Das Vertrauen von Verbrauchern in die geschäftliche Seriosität eines Vereins gilt im Allgemeinen als mittel.			
Ist die Rechtsform geeignet, um Vertrauen in das Verfolgen altruistischer Ziele zu stiften oder zu bestärken?	Der Verein hat den Ruf, ein hohes Potential dafür zu bieten, Vertrauen in das Verfolgen altruistischer Ziele zu stiften oder zu bestärken.			
Unterhalt				
Wie hoch sind die wiederkehrenden Kosten beim Unterhalt der Rechtsform einzuschätzen?	Sehr niedrig. Beim Unterhalt eines Vereins entstehen nicht zwingend Kosten, entstehende Gebühren sind bei Vereinen gering.			GNotKG Anlage 1, Teil 1, Hauptabschnitt 3, Abschnitt 1
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 EUR empfehlen?	Unklar.			
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 und 600.000 EUR empfehlen?	Unklar.			
Würde man die Rechtsform einem Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 600.000 EUR empfehlen?	Unklar.			
Wie viele Personen werden benötigt, um die Rechtsform unterhalten zu können?	Für den Unterhalt eines Vereins wird ein Vorstand benötigt, dieser muss aus mindestens einer Person bestehen.	§ 26 BGB		
Ist es erforderlich, einen offenen Jahresabschluss zu erstellen?	Ein öffentlicher Jahresabschluss muss nicht erstellt werden. Jedoch muss ggf. ein Jahresabschluss beim Finanzamt vorgelegt werden. Gegenüber den Mitgliedern besteht außerdem eine		§ 325 Abs. 1 HGB	

	Rechenschaftspflicht, die sich nach den §§ 259-270 BGB richtet, wenn von diesen Regelungen nicht durch die Vereinssatzung abgewichen wurde.			
Besteht eine Bilanzierungspflicht?	Idealvereine, insbesondere gemeinnützige Vereine, betreiben regelmäßig kein Handelsgewerbe. In diesem Fall treffen sie keinerlei handelsrechtliche Vorschriften zur Rechnungslegung (§§ 238 ff. HGB). Betreiben Vereine ein Handelsgewerbe besteht grundsätzlich Bilanzierungspflicht gem. § 242 Abs. 1 HGB. Eine Ausnahme davon gilt gem. § 242 Abs. 3 iVm § 241a HGB , wenn der Gewinn des Vereins in einem Kalenderjahr 80.000 Euro nicht übersteigt und auch der Umsatz nicht höher als 800.000 Euro ist.			
Gewinnorientierung/Steuer				
Ist eine Gewinnausschüttung möglich?	Der Hauptzweck eines Idealvereins darf nicht die Erzielung von Gewinn sein, aber eine Gewinn-ausschüttung an die Mitglieder darf nur beim gemeinnützigen Verein nicht erfolgen (§ 55 AO).			
Kann die Rechtsform stattdessen nur kostendeckend unterhalten werden?	Ein Idealverein eignet sich gut zur kostendeckenden Verfolgung eines ideellen Zwecks.			
Können mit der Rechtsform gemeinnützige Zwecke verfolgt werden?	Ja, mit dem Idealverein können und werden ganz überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgt.			
Kann die Rechtsform darauf gerichtet sein, einen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, der zu Verlusten führt?	Ein Idealverein eignet sich gut dazu, einen ideellen Zweck in einer Art und Weise zu verfolgen, bei der von vorneherein abzusehen ist, dass sie zu Verlusten führt.			
Ist grundsätzlich Gewerbesteuer zu zahlen?	Alle Vereine, ob gemeinnützige oder (bloße) Idealvereine, müssen für gewerbliche Tätigkeit iSd GewStG Gewerbesteuer entrichten. Gemeinnützige Vereine haben allerdings eine Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro. Erst, wenn diese mit den Bruttoeinnahmen überschritten wird, wird der Verein gewerbesteuerpflichtig.	§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG; § 64 Abs. 3 AO		

Ist grundsätzlich Körperschaftssteuer zu zahlen?	Alle Vereine, ob gemeinnützige oder (bloße) Idealvereine, müssen für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Körperschaftsteuer entrichten. Betroffen von der Besteuerung sind allerdings ausschließlich solche Einnahmen der gemeinnützigen Vereine, die aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Zudem haben gemeinnützige Vereine eine Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro. Erst, wenn diese mit den Bruttoeinnahmen überschritten wird, wird der Verein körperschaftssteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG; § 64 Abs. 3 AO		
Ist grundsätzlich Einkommenssteuer zu zahlen?	Nein, der eingetragene Verein ist als juristische Person nicht einkommenssteuerpflichtig.	§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG		
Flexibilität/Anpassungsfähigkeit				
Ist eine Zweckänderung in der Rechtsform leicht möglich?	Nein, eine Zweckänderung bedarf gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder. Dies stellt insbesondere bei mittleren bis großen Vereinen eine große Hürde dar.			
Ist eine Umwandlung in eine andere Rechtsform leicht möglich?	Der Verein kann nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes insbesondere die Rechtsform wechseln (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwG), eine Verschmelzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) oder Spaltung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) vollziehen.			